

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 15/09 B

L 15 VG 6/06 (Bayerisches LSG)
S 11 VG 6/02 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben,
Morellstraße 30, 86159 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 28.7.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen des beklagten Freistaates sowie des Sozialgerichts Augsburg den Beklagten verurteilt, bei der Klägerin als Schädigungsfolge nach dem Opferentschädigungsgesetz eine "posttraumatische Belastungsstörung" im Sinne der Entstehung festzustellen und hierfür Versorgungsleistungen nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50 zu gewähren. Im Übrigen hat das LSG die auf die Gewährung von Versorgungsleistungen nach einem GdS von 70 gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, mit der sie als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG rügt (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Klägerin hat den behaupteten Verfahrensmangel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise bezeichnet.
- 3 Die Klägerin will zwar einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG (Verpflichtung zur Angabe der Gründe im Urteil, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind) rügen, trägt aber dazu nichts Sachdienliches vor. Vielmehr ergibt sich aus ihrer eingehenden Wiedergabe der Beweiswürdigung des LSG, dass dieses Gericht sehr wohl die Gründe angegeben hat, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Zur Begründung ihrer Rüge legt die Klägerin dar, dass das LSG bestimmte Beweismittel nicht bzw nicht richtig gewürdigt habe. Damit macht sie allein eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) geltend. Auf die Verletzung dieser Vorschrift kann indes nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

